

1971	Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1971	Nr. 21
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) .....	185
12. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern .....	187
12. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes .....	188
9. 3. 71	Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh .....	189
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 .....	190
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	191

## Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Vom 12. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23 a, 24 und 41 a der Handwerksordnung,

2. für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; die Länder bestimmen die zuständige Stelle für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne der §§ 23, 24, 37 Abs. 4, §§ 41 und 56 Abs. 2 und 3. Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es in den Fällen des § 37 Abs. 4, der §§ 41 und 56 Abs. 3 keiner Genehmigung.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Es wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Zuständige Stelle für den Bereich der Kirchen  
und sonstigen Religionsgemeinschaften  
des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 84, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen.“

3. Dem § 107 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Solange und soweit von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht wird, werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Rechtsverordnungen im Bereich der Heilhilfsberufe zu erlassen. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“

Der bisherige § 107 Satz 1 wird § 107 Abs. 1.

4. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Umwandlung der Prüfungsausschüsse

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Prüfungsausschüsse, die den §§ 36 bis 38 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit oder bis zur Bildung neuer Prüfungsausschüsse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971 Prüfungen abnehmen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. März 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---